

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 28.02.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schwielowsee erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflichtiger

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schwielowsee gemeldet und bei einer, von diesem benannten, Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Haltung nach Satz 1 einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 45,00 €
 - b) für den zweiten Hund 75,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 105,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerbefreiungen

- (1) Personen die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schwielowsee aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „BL“, „GL“, „TBL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von geprüften Assistenzhunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gesundheitlich eingeschränkter Personen dienen. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (4) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die Prüfung oder Wiederholungsprüfung als Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben, solange sie für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung bzw. der Wiederholungsprüfung sowie die Gültigkeit des Prüfungszeugnisses nach den entsprechenden Prüfungsordnungen sind nachzuweisen.
- (5) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuervergünstigung

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schwielowsee einzureichen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung ab dem darauf folgenden Monat gewährt.
- (2) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Schwielowsee schriftlich anzuzeigen.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2, 3, 4 und 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Folgemonats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Folgemonats, nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Steuerpflichtige den Hund abmeldet. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Schwielowsee endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung der Fälligkeit der Steuern

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 15. Mai des Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuern

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Schwielowsee schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Absatz 1 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Zuzugs erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schwielowsee weggezogen ist, bei der Gemeinde Schwielowsee schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

- (3) Die Gemeinde Schwielowsee übersendet mit dem erstmaligen Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke, die Gültigkeit bis zur Abschaffung, bis zum Abhandenkommen oder bis zum Tod des Hundes hat. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schwielowsee die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, eine neue Steuermarke zu beantragen. Diese wird gegen Kostenersatz entsprechend der Gebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee ausgehändigt. Defekte Marken werden auf Antrag kostenlos umgetauscht. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde Schwielowsee zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie der Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schwielowsee auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (a) als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
 - (b) als Halter entgegen § 8 Absatz 1 und Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder abmeldet.
 - (c) als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigte Hundesteuermarke laufen lässt, die Marke auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde Schwielowsee nicht vorzeigt oder sich bei Verlust oder Beschädigung der Marke nicht unverzüglich um Ersatz bemüht.
 - (d) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter, sowie als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten, die es ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten, die nicht zu Abgabenvorteilen führen, können mit einem Bußgeld gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf i. V. m. § 36 Absatz 1 Nr. 1 und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit mindestens 5 € bis 1.000 € geahndet werden

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 07.10.2003 außer Kraft.

Schwielowsee, den 01.03.2024

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 01.03.20204

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee